



Deutsche Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Konrad-Adenauer-Ufer 11 • RheinAtrium • 50668 Köln

Der Generalsekretär

Bundesministerium der Justiz
Herrn Ministerialdirektor
Hubert Weis
11015 Berlin

Konrad-Adenauer-Ufer 11
RheinAtrium
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
e-mail: office@grur.de
www.grur.de

5. Juli 2010

Stellungnahme der GRUR zur Anhörung des BMJ am 28. Juni 2010 zum Thema „Leistungsschutzrecht für Verleger“

Die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, e.V. (GRUR) hat sich im Rahmen einer Sitzung ihres Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht am 31.5.2010 mit dem Thema eines Leistungsschutzrechts für Verleger befasst und eingehend die dafür und die dagegen sprechenden Argumente erörtert.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Diskussion lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vorbemerkung:

- (1) Es bestand grundsätzliche Übereinstimmung, dass Qualitätsjournalismus den ihm gebührenden Schutz gegen unzulässige Übernahme durch Dritte bedarf.
- (2) Dagegen bestand eine weitverbreitete Skepsis, dass die Einführung eines Leistungsschutzrechtes zugunsten der Presseverleger ein geeignetes Mittel sein könnte, dieses Ziel zu erreichen. Anders als in der Berliner Rede der Bundesministerin der Justiz zum Ausdruck gebracht, geht es also nicht nur um das „Wie“ eines solchen Schutzes, sondern

es ist sehr wohl zunächst sehr sorgfältig die Frage des „Ob“ zu erörtern.

Generelle Erwägungen zum „Ob“ eines Leistungsschutzrechts:

- (3) Auf den ersten Blick scheint die Schaffung eines Leistungsschutzrechts zugunsten von Presseverlegern eine Lücke im Bestand der §§ 70 ff. UrhG zu schließen, die Leistungsschutzrechte bislang für Leistungen im Bereich von Ton, Film, Fernsehen, Rundfunk und Datenbanken, nicht hingegen im Printbereich vorsehen.
- (4) Diese Analogie ist jedoch vorschnell. Denn
 - entweder würde ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger Handlungen erfassen, die schon bisher vom Urheberschutz erfasst sind und den die Verleger auf der Grundlage der Rechte geltend machen können, die ihnen von den Autoren der Beiträge ihrer Erzeugnisse abgetreten worden sind (s. nur die Entscheidung des EuGH Rs. 5/08 vom 16.7.2009 - Infopaq; Schutzfähigkeit von 11 zusammenhängenden Wörtern immerhin für möglich erachtet). In einem solchen Fall wäre ein neues Leistungsschutzrecht überflüssig;
 - oder aber das Leistungsschutzrecht erweitert den ausschließlichen Rechtsschutz in Bezug auf redaktionelle Beiträge und Nachrichten. In diesem Fall würde die Grenze verschoben, die das Urheberrecht - in Übereinstimmung auch mit internationalem Konventionsrecht, demzufolge Nachrichten als solche grundsätzlich urheberrechtsfrei sind - bislang aus gutem Grund so gezogen hat, wie sie bislang gezogen ist.
- (5) Im Ergebnis dürfte ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger Handlungen im Bereich des Nachweises und der Aggregation von Informationen zustimmungs- und vergütungspflichtig machen, die bislang urheberrechtsfrei zulässig sind (konkret: Partizipation an Werbeeinnahmen von Suchmaschinen wie etwa Google; Abstract-Dienste u.ä.). Ein solcher Systemwechsel ist vor seiner Vornahme jedoch sorgfältig zu erwägen. Er kann jedenfalls nicht allein mit den besonderen Bedürfnissen einer einzelnen Branche gerechtfertigt werden.

Überlegungen zum „Wie“ eines Leistungsschutzrechts:

- (6) Aber auch hinsichtlich des „Wie“ eines solchen Leistungsschutzrechts bestehen eine ganze Reihe von Problemen, deren Lösung nach Auffassung der GRUR noch sehr unklar ist.
- (7) Das betrifft zunächst den Kreis der *Inhaber* eines künftigen Leistungsschutzrechts:
- Nach dem Koalitionsvertrag und dem Verlauf der bisherigen Diskussion sollen nicht Verleger schlechthin, sondern nur Presseverleger in den Genuss eines neuen Leistungsschutzrechts gelangen. Abgesehen davon, dass begründet werden müsste, weshalb der Kreis der Inhaber auf Presseverleger beschränkt sein soll, müssten „Presse“- von anderen Verlagserzeugnissen (z.B. Zeitschriften einschließlich Fachzeitschriften) abgegrenzt werden. Dass darüber hinaus nur offline-Medien in den Genuss des Schutzes gelangen sollten, ließe sich kaum rechtfertigen. Sollten aber etwa auch online-Blogs in den Genuss des Schutzes gelangen? Was ist mit Informationen, die auf Webseiten zusammengestellt sind?
 - Würde die Leistung der Presseverleger tatsächlich geschützt, so wäre jedenfalls nicht einzusehen, weshalb diejenigen leer ausgehen sollten, die auf fremde Nachrichten und Artikel verweisen und diese aggregieren. Denn auch darin liegt eine durchaus vergleichbar schutzwürdige Leistung auf informationellem Gebiet.
- (8) Besonders problematisch erscheint die Definition des *Schutzgegenstandes*:
- Soweit ein Verlegerschutzrecht bislang in der Vergangenheit in Deutschland erwogen und im Ausland zum Teil eingeführt worden ist (z.B. in Großbritannien), handelt es sich um einen Schutz des typografischen Erscheinungsbildes. Ein solcher Schutz würde in Zeiten digitaler Übernahme jedoch nichts helfen.
 - Schutzgegenstand könnte daher einzig die wirtschaftlich-organisatorische Leistung der Erstellung und Präsentation der einzelnen Artikel und Nachrichten sein. Da der Schutz von Leistungsschutzrechten nach den Entscheidungen des BGH (vom 20.12.2007, Az. I ZR 42/05 - TV-total für das Senderecht und vom 20.11.2008, Az. I ZR 112/06 - Metall-auf-Metall für das Tonträgerherstellerrecht) selbst die Übernahme „kleinster Fetzen“ erfasst, wäre im Ergebnis jedes einzelne Wort, jedenfalls aber urheberrechtlich nicht geschützte Wortfolgen vom Ausschließlich-

keitsschutz erfasst. Mit anderen Worten: ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger droht zu einem Schutz der Information und der Sprache selbst zu werden. Dass dies nicht sein kann, liegt auf der Hand. Ein weniger weit reichender Schutz jedoch würde, wenn überhaupt, so nur unwesentlich über den Schutz hinausgehen, den schon jetzt der Datenbankschutz nach den §§ 87a ff. UrhG gegen die wiederholte und systematische Übernahme gewährt.

- (9) Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der BGH in seiner jüngst ergangenen Entscheidung zu den Google Thumbnails (BGH v. 29.4.2010, Az. I ZR 69/08 - Vorschaubilder) davon ausgegangen ist, dass derjenige, der seine Werke ins Internet zum freien Zugriff einstellt, eine einfache *Einwilligung* zur Verlinkung und Indexierung durch Suchmaschinen (bei Bildsuchmaschinen sogar zur vollständigen Abbildung) gegeben hat. Im Lichte dieser Entscheidung würde die Ausschließlichkeit eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger in der Praxis also ohnehin weitgehend leerlaufen.
- (10) Eine weitere Überlegung betrifft schließlich den *Schutzumfang*: Ist tatsächlich die Einführung eines Verbotsrechts erforderlich? Sollen Informationsflüsse tatsächlich unterbunden werden? Geht es den Presseverlegern hingegen lediglich darum, an den Werbe- und sonstigen Einnahmen von Suchmaschinen und Abstract-Diensten zu partizipieren, so könnte dem ohne weiteres auch durch einen gesetzlichen Vergütungsanspruch - und mithin mit einem weit weniger weit reichenden Eingriff in das bestehende, ausgewogene Urheberrecht - entsprochen werden.

Diesen Fragen sind sicherlich eine Reihe weiterer Probleme hinzuzufügen. Schon nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion erscheint es nach Auffassung der GRUR überaus zweifelhaft, dass sich diese Fragen hinreichend lösen lassen. Auch aus diesem Grund sollte nach Auffassung der GRUR zumindest von einer allzu vorschnellen Einführung eines isolierten Leistungsschutzrechts für Presseverleger Abstand genommen werden.

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Dr. Loschelder
Generalsekretär